



# Satzung

Flörsheim, 24.02.2016

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1969 gegründete Verein führt den Namen

**„Förderverein der Grundschule Am Weilbach“**

und hat seinen Sitz in

**65439 Flörsheim/Weilbach**

Er ist unter der Nummer VR 151 im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der Grundschule Am Weilbach in 65439 Flörsheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden (Veranstaltungen, durch direkte Ansprache von Firmen, Stiftungen und Personen) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit aller Art für die Grundschule. Die Förderung kann unmittelbare Übernahme der Kosten für z.B. Lehrmittelausstattung oder Veranstaltungen geschehen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet



werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. In der Regel werden die Elternbeiräte der Grundschule Am Weilbach automatisch Mitglied im Förderverein, es sei denn, sie wünschen das nach Ihrer Wahl zu Ihrem Beiratsamt nicht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.



Mitgliedsbeiträge oder andere Zuwendungen eines scheidenden Mitglieds werden nicht erstattet.

## **§ 5 Beiträge**

Es werden keine festen Beiträge erhoben. Dessen Höhe und Fälligkeit werden von den Mitgliedern selbst bestimmt und sind freiwillig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der

- Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**



Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.



Vor der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung wird das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, umgehend für Anschaffungen der Grundschule Am Weilbach eingesetzt. Ist das nicht oder nur teilweise möglich fällt das Vermögen an den Träger der Schule, der es ausschließlich für die unter §2 genannten Zwecke einzusetzen hat.



## **§ 10 Vergabe von Vereinsmitteln**

Die Leitung der Grundschule oder die Vereinsmitglieder stellen Vergabeanträge für die Unterstützung schulischer Vorhaben durch den Förderverein. Die Vergabe der Vereinsmittel kann durch Abstimmung der Vereinsmitglieder auf folgenden Wegen erfolgen:

- während der Mitgliederversammlung
- postalische oder „Postmappen“ Korrespondenz mit dem Vorstand
- Email Korrespondenz mittels bekannter Email-Adressen

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Vergabe zugestimmt haben.

Beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Vereins und werden der Grundschule Am Weilbach zur Nutzung überlassen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.02.2016. von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.02.2016 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.